

ARTIKEL 65

(1) Das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen haben die Abgeordneten der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen, die Ausschüsse der Volkskammer, der Staatsrat, der Ministerrat und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund.

(2) In Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer behandelt der Staatsrat Gesetzesvorlagen und prüft deren Verfassungsmäßigkeit.

(3) Die Ausschüsse der Volkskammer beraten die Gesetzesvorlagen und legen ihre Auffassung dem Plenum der Volkskammer vor. Sie werden in ihrer Tätigkeit vom Staatsrat unterstützt.

(4) Entwürfe grundlegender Gesetze werden vor ihrer Verabschiedung der Bevölkerung zur Erörterung unterbreitet. Die Ergebnisse der Volksdiskussion sind bei der endgültigen Fassung auszuwerten.

(5) Die von der Volkskammer verabschiedeten Gesetze werden vom Vorsitzenden des Staatsrates innerhalb eines Monats im Gesetzblatt verkündet.

(6) Gesetze treten am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie nichts anderes bestimmen.

Dieser Artikel regelt das Gesetzgebungsverfahren und damit den Prozeß höchster staatlicher Willensbildung durch die oberste Volksvertretung. Er sichert durch die Festlegung demokratischer Grundsätze für das Gesetzgebungsverfahren, daß die Volkskammer ihre in den Artikeln 48 und 49 bestimmten Hauptaufgaben erfüllen kann, nämlich über die Grundfragen der Staatspolitik zu entscheiden und durch Gesetze und Beschlüsse endgültig und allgemeinverbindlich die Ziele der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und die Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane sowie deren Aufgaben bei der Durchführung der Pläne festzulegen. Der demokratische Charakter des mit Artikel 65 festgelegten Gesetzgebungsverfahrens gewährleistet zugleich, daß die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer die unter